

Nicht amtlich publizierte Fassung. Verbindlich ist nur die
Version, welche in der Amtlichen Sammlung publiziert wird.



Verkehrsregelnverordnung (VRV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962¹ wird wie folgt geändert:

Art. 65 Abs. 4

⁴ Bei Sattelmotorfahrzeugen, die im unbegleiteten kombinierten Verkehr 45-Fuss-Container und vergleichbare Transportbehälter von 45 Fuss Länge befördern, darf, auch im leeren Zustand, die zulässige Länge nach Absatz 1 Buchstabe e um höchstens 0,15 m überschritten werden.

Art. 67 Abs. 1 Bst. d^{bis} und 1^{ter}

¹ Das Betriebsgewicht von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen darf höchstens betragen:

d^{bis}. 19,50 t bei zweiachsigen Gesellschaftswagen;

1^{ter} Das Betriebsgewicht von Fahrzeugen nach Absatz 1 Buchstaben c, d und e mit alternativem Antrieb (Art. 95 Abs. 1^{bis} VTS) darf um das zusätzliche, für die alternative Antriebstechnik erforderliche Gewicht, höchstens jedoch 1 t, höher sein.

¹ SR 741.11

II

Die Schwerverkehrsabgabeverordnung vom 6. März 2000² wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1 Bst. c und d

¹ Für die nachfolgenden Fahrzeuge wird die Abgabe pauschal erhoben. Sie beträgt jährlich für:

	Franken
c. Gesellschaftswagen und Gelenkbusse mit einem Gesamtgewicht von über 8,5 t bis höchstens 19,5 t	3300
d. Gesellschaftswagen und Gelenkbusse mit einem Gesamtgewicht von über 19,5 t bis höchstens 26 t	4400

III

Diese Verordnung tritt am 7. Mai 2017 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

² SR **641.811**